

Checkliste für Unternehmen zur Umsetzung der aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) folgenden Handlungspflichten

- I. Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung der Vorgaben der Corona-ArbSchV**

- II. Dokumentation des Konzeptes**

- III. Überarbeitung (ggf. Erstellung) der Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung des Betriebsrats**
 - a. Bei fehlender kurzfristiger Einigung mit dem Betriebsrat**
 - Ggf. weitere Verhandlungen mit Betriebsrat
 - Ggf. Einleitung eines Einigungsstellenverfahren

 - b. Bei Einigung mit dem Betriebsrat**
 - Abschluss bzw. ggf. Ergänzung der BV mobile Arbeit
 -
 - Information der Beschäftigten über die Schutzmaßnahmen im Betrieb und ggf. über Nutzungsbedingungen der betrieblichen Kommunikationsmittel (Stichwort: Datensicherheit)

- IV. Prüfung der Notwendigkeit / Zweckmäßigkeit etwaiger Angebote an Beschäftigte auf Tätigkeit in Wohnung des Beschäftigten**
 - Bürotätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit?
 - Tätigkeit in Wohnung des Beschäftigten tatsächlich möglich?
 - Entgegenstehender betrieblicher Grund vorhanden?

Falls Voraussetzungen nicht erfüllt: kein Vertragsangebot an die Beschäftigten (ggf. entsprechende Information des Beschäftigten)

Falls Voraussetzungen erfüllt: Abgabe eines Vertragsangebots an die Beschäftigten

1. Erstellung eines konkreten Angebots für die Beschäftigten

a. Wesentlicher Inhalt des Angebots

- bis zum 15.3.2021 befristetes Angebot auf Vertragsänderung
- Änderung des Arbeitsortes in Wohnung des Beschäftigten
- Ggf. Regeln zur Zurverfügungstellung von betrieblichen Kommunikationsmitteln (Laptops, Netbooks, i-pads, Smartphones etc.), z.B.:

Vorgaben zur Pflege und Nutzung der Geräte und Hinweise zur Einhaltung des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen unter Beachtung bestehender Betriebsvereinbarungen zur Nutzung von mobiler Arbeit und EDV-gestützten Anwendungen;

Wahrung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats, soweit ein solcher vorhanden ist

b. Abgabe von (mündlichen) Angeboten mit Annahmefrist für Beschäftigte

- Dokumentation der Abgabe der Angebote
- Dokumentation des Zugangs der Angebote an AN
(soweit möglich bzw. Aufwand vertretbar)

2. Bei fristgemäßer Annahme des Angebots durch die Beschäftigten

- a. Dokumentation der Angebotsannahme durch die Beschäftigte
- b. Bei Vorliegen einer Versetzung nach § 95 Abs. 3 BetrVG (Änderung der Tätigkeit für die Dauer von mehr als einen Monat: Beteiligung des Betriebsrats nach § 99 BetrVG)
- c. Entweder Aushändigung eines befristeten schriftlichen Vertrags an Beschäftigten oder Bestätigung der Vertragsannahme mit oder ohne Wahrung der Schriftform (also z.B. auch durch Übermittlung der Vertragsannahme per E-Mail, FAX, SMS etc.)
- d. Ggf. Aushändigung von betrieblichen Kommunikationsmitteln ggf. und Abschluss entsprechender Überlassungsvereinbarungen
- e. Kontrolle der Arbeitsergebnisse durch Führungskräfte (z.B. durch die telefonische Nachfrage oder Nachfrage per E-Mail etc.)
- f. Begleitung und Rückführung des Arbeitsverhältnisses auf den ursprünglichen Arbeitsplatz im Betrieb mit Ablauf des 15.3.2021

3. Bei Ablehnung des Angebots durch Beschäftigten

- a. Dokumentation der Nichtannahme des Angebots durch die Beschäftigten
- b. Fortführung der vertragsgemäßen Beschäftigung im Betrieb unter Wahrung der übrigen Vorgaben der Corona-ArbeitSchV

V. Beachtung etwaiger Schutzmaßnahmen nach § 2 Abs. 2, 3, 5 und 6 Corona ArbSchV gemäß Schutzkonzept (unter Wahrung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats)

1. Grundregel: Möglichst wenige Personenkontakte im Betrieb
2. Umsetzungsmaßnahmen
 - a. Möglichst keine gleichzeitige Raumnutzung von mehreren Personen
 - b. Alternative: Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen, Telefoncalls etc. statt gemeinsamen Präsenzsitzungen
 - c. Möglichst Zurverfügungstellung von Einraumbüros und singulären Arbeitsplätzen (notfalls durch eine Abtrennung mit Plexiglasscheiben)
 - d. Möglichst nur singuläre Arbeitsplätze mit Abstand in Werken und Geschäften (unter Einhaltung der Mindestvorgaben an Raumfläche pro Person)
 - e. Beachtung der Vorgabe zur Raumgröße bei einer nicht vermeidbaren gleichzeitigen Raumnutzung
 - f. Wahrung des Abstands von Personen im Betrieb
 - g. Möglichst keine gemeinsamen Aufzugsfahrten im Betrieb
 - h. Möglichst keine gemeinsame Essenseinnahme in Betriebskantine

VI. Prüfung der Maskentragungspflicht (§ 3 Corona-ArbSchV)

- a. Vorliegen der Voraussetzungen der Maskentragungspflicht
 - aa. Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 Corona – ArbSchV können nicht eingehalten werden oder
 - bb. Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden oder
 - cc. bei Ausführung der Tätigkeiten ist mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen
- b. Auswahl des relevanten Personenkreises für Maskentragung

- c. Auswahl der Art und Zahl der zur Verfügung zu stellenden Masken
- d. Zurverfügungstellung von Masken pro Beschäftigten pro Arbeitstag
- e. Anordnung der Maskentragungspflicht gegenüber relevanten Personenkreis

VII. Umsetzung der Maßnahmen

VIII. Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen

IX. Dokumentation aller Maßnahmen